Statuten des Vereins „Kinderhilfswerk Noah“

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderhilfswerk Noah“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Beschaffung von finanzieller Unterstützung für Kinder im Nahen Osten. Ausserdem auch die finanzielle Unterstützung von kindermedizinischen und schulischen Einrichtungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern zusammen.

Als Vorstandsmitglied im Verein können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen, bei interessierten Personen für den Vorstand ist das Aufnahmegesuch und ein Lebenslauf an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag geschuldet. Ein Mitglied kann ohne GV-Beschluss und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

\*Mitgliederbeiträge CHF 50.—pro Jahr  
\*Gönner / Sponsoren  
\*Spenden  
\*Nachlässe/Legate  
\*Erlöse aus Veranstaltungen  
Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

\*Die Generalversammlung (GV)  
\*der Vorstand  
\*die Revision   
Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch und Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal jährlich im Frühling statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein. Für die Vorstandsmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstandvorsitzende oder das Mehr der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 7 Aufgaben der GV

Der Generalversammlung obliegen folgenden Geschäfte:

\*Genehmigung des Protokolls der letzten GV  
\*Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts  
\*Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr  
\*Festsetzung der Jahresbeiträge  
\*Änderung der Statuten  
\*Wahl des Vorstands und der Revisoren  
\*Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands  
\*Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens sechs Mitgliedern. Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzungen und die GV. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsidenten die anstehenden Erledigungen. Jedes Vorstandsmitglied hat einen entsprechenden Stellenbeschrieb, der die jeweilige Arbeit im Vorstand in etwa beschreibt.   
a) bei einer Gründung des Vereins in Deutschland würde der amtierende Vorstandsleiter von dort automatisch in den Vorstand des Schweizer Ablegers gewählt werden. Dann würde ein zusätzlicher Platz im Vorstand geschaffen.   
b) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 9 Wahlen

Alle Mitglieder sind berechtigt, Vorschläge für die Wahl in den Vorstand einzureichen. Die Wahlen finden via Handzeichen oder Online-Voting / Zirkularweg je nach Ermessen des Vereinsvorsitzenden statt. Die beiden letzten Varianten sollten nur in Krisenzeiten angewendet werden. Bei den Wahlen wird das relative Majorzwahlsystem angewendet. Sollte die Mehrheit nicht erreicht werden, gibt es eine Stichwahl. Es braucht mind. 2 Stimmen oder ein Mehr um in den Vorstand gewählt zu werden. Gewählte Vorstandsmitglieder übernehmen ihr gewähltes Resort und führen dies selbständig in regelmässiger Absprache mit dem Präsidium. Die Wahl kann ausgeschlagen werden.

Art. 10 Rücktritte aus dem Vorstand

Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Sofortiger Auschluss aus dem Vorstand besteht bei Zuwiderhandlung gemäss den unterschriebenen ethischen Vereinbarungen vom Kinderhilfswerk NOAH.

Art. 11 Organisation Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (inkl. Chats) gefasst werden. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Art. 12 Unterschriftenregelung

Für den Verein können rechtsgültig zwei Vorstandsmitglieder unterschreiben. Der Präsident erhält eine Generalvollmacht, insbesondere für den Bankverkehr gilt Einzelunterschrift des Präsidenten. Vorstandsmitglieder verantwortlich für die Buchhaltung erhalten ebenfalls die Einzelunterschrift für die normale Korrespondenz.

Art. 13 Revision

Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder oder extern einen Revisor für die Dauer eines Vereinsjahres. Der Revisor prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis seiner Buchprüfung erstellt der Revisor einen Bericht zuhanden der GV.

Art.14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmrecht von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der durchgeführten Auflösung ist das verbleibende Vereinsmögen einer Institution für syrische Kinder zu übergeben.   
  
Erstellt am 19.04.2020